

13. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

I.

Änderungen der zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Gebietskrankenkasse) und der Ärztekammer für Vorarlberg bestehenden Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

Die Vereinbarung in der Fassung der 12. Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 31.07.2026. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Ziele werden folgende Subziele vereinbart:

1. Die Österreichische Gesundheitskasse liegt in den Kalenderjahren 2024 und 2025 in Absolutbeträgen bei der Entwicklung der Heilmittelkosten pro Anspruchsberechtigtem (jeweils verglichen mit dem Vorjahr) in Vorarlberg unterhalb der durchschnittlichen Steigerung der gesamten Österreichischen Gesundheitskasse (Optimalziel) bzw. jener Landesstelle mit der höchsten Steigerung trotz Chefarztpflicht (Mindestziel).
2. Es erfolgt eine Erhöhung des Generikaanteils durch Senkung des Einsparpotentials bei der Verordnung von wirkstoffgleichen Arzneimitteln und wirkstoffähnlichen Arzneimitteln oder Biosimilars (eine Einbeziehung wirkstoffähnlicher Arzneimittel oder eines Biosimilars besteht ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Dachverband der österreichischen sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer eine entsprechende Vereinbarung abschließen) für das Jahr 2024 gegenüber 2023 sowie für das Jahr 2025 gegenüber 2024 um jeweils mindestens 10 % (Optimalziel), bzw. zumindest keine Erhöhung des Einsparpotentials (Mindestziel).
3. Es erfolgt im Verhältnis der Kalenderjahre 2024 zu 2023 sowie 2025 zu 2024 keine schlechtere Veränderung (höherer Rückgang bzw. geringerer Anstieg) des Anteils von Arzneimitteln im grünen Bereich des EKO im Vergleich zur ÖGK insgesamt (Optimalziel) bzw. im Vergleich zur schlechtesten ÖGK-Landesstelle mit Chefarztpflicht (Mindestziel).“

3. Die Anlage 1 lautet wie folgt:

Anlage zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

1.) Die Verschreibung der nachfolgend aufgelisteten Heilmittel außerhalb des EKO bedarf gem. § 9 Z 1 der Vereinbarung keiner Bewilligungskommunikation.

a.) inländische Arzneispezialitäten

Bezeichnung	Packungsgröße	Menge
Kamillosan Tropfen	500 ml	OP I

b.) ausländische Arzneispezialitäten

Pharma-Zentralnummer	Medikamentenname	AEP €	KKP €	asept. Zubereitung	VGKK freie Menge
09999577	Bicanorm, 100 Filmtabletten	19,30	28,95		OP I
09999531	Fluphenazin-neuraxpharm D 25 mg, 5 Stk.	51,83	69,25		
09999548	Fluphenazin-neuraxpharm D 100 mg, 5 Stk.	183,97	205,30		
09999554	Perphenazin-neuraxpharm 8 mg, 50 Tbl.	13,61	21,30		
09999560	Perphenazin-neuraxpharm 8 mg, 100 Tbl.	24,19	34,85		

Achtung: Namensänderung von Natriumhydrogencarbonat auf Bicanorm - es sind € 2,90 Importservice bereits in den Kassenpreis eingerechnet.

2.) Die Verschreibung der nachfolgend aufgelisteten Heilmittel außerhalb des EKO (hinsichtlich Pkt. c auch solcher aus dem EKO) bedarf gem. § 9 Z 1 der Vereinbarung mit den jeweils aufgelisteten Ausnahmen ebenfalls keiner Bewilligungskommunikation.

a.) Indikationsgruppen

aa) Zytostatika

bis OP II

Ausnahmen (d.h. jedenfalls Bewilligung erforderlich):

- Adjuvantien,
- Zubereitung aus Organen und Mikroorganismen
- Kinasehemmer.

ab) Tuberkulostatika

bis OP II

insoweit diese Arzneimittel nach aa) und ab) nachweislich in der Ordination des niedergelassenen Verordners appliziert werden.

ac) Desensibilisierungspräparate, aufgrund einer Austestung

bis OP II

insoweit diese Arzneimittel außerhalb einer Krankenanstalt appliziert werden.

b.) Langzeitbewilligungen

Arzneispezialitäten, für die auf Antrag des behandelnden Arztes vom chef/kontroll-ärztlichen Dienst eine Langzeitbewilligung entsprechender Packungsgrößen und -mengen erteilt wurde.

c.) Preisgrenze

Im Gegensatz zu Pkt. 2. lit. a, b und d bezieht sich die nachstehende Regelung auch auf Heilmittel aus dem EKO, wenn diese

- **dort als bewilligungspflichtig gekennzeichnet sind oder**
- **nicht gem. den dort angegebenen Voraussetzungen verschrieben werden und daher aus diesem Grund bewilligungspflichtig sind (sog. NoBox-Präparate). Diese dürfen gem. § 31 Abs 3 Z 12 ASVG jedoch nur in begründeten Einzelfällen verordnet werden, wenn die Behandlung aus zwingenden therapeutischen Gründen notwendig ist und eine ausreichende und zweckmäßige Behandlung nicht mit Arzneispezialitäten aus dem EKO durchgeführt werden kann.**

ca) In Österreich registrierte Arzneispezialitäten mit einem Kassenpreis bis einschließlich

€ 11,00 (ohne USt), auch als Bestandteil einer magistralen Zubereitung (Kassenpreis ca. 70% des im Austria Codex ausgewiesenen Apothekenabgabepreises) bis OP II

Ausnahmen (d.h. jedenfalls Bewilligung erforderlich):

- Arzneimittel aus der Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG (zB: Arzneimittel zur Unterstützung von gewichtsreduzierenden Maßnahmen, Arzneimittel zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs, Arzneimittel zur Empfängnisverhütung etc)
- reine Vitaminpräparate, auch in Kombination mit Mineralstoffen und Spurenelementen

- Vitaminpräparate als Kombination mit Analgetika
- Prophylaktika
- Impfstoffe
- Magnesiumpräparate

cb) Magistrale Zubereitungen mit einem Gesamtkassenpreis bis einschließlich € 11,00 (ohne USt)

Anthroposophika, Homöopathika, Schüsslersalze, Mistelpräparate oder sonstige Phytopharmaka sind generell keine Kassenleistung.

d.) Parenteralia

Parenteral anzuwendende, in Österreich registrierte Arzneispezialitäten in der kleinsten Verpackungseinheit bis OP II

Ausnahmen (d.h. jedenfalls Bewilligung erforderlich):

- Arzneimittel aus der Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG (zB: Arzneimittel zur Unterstützung von gewichtsreduzierenden Maßnahmen, Arzneimittel zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs, Arzneimittel zur Empfängnisverhütung etc)
- Biologika/Biosimilars aus dem gelben RE1 Bereich sowie roten Bereich des EKO und aus der NoBox
- Arzneimittel zur Behandlung von Orphan Diseases
- RNA-Interferenz Therapeutika
- Diagnostika lt. Austria-Codex (z.B. Thyrogen)
- Hyaluronsäure-Präparate zur intraartikulären Anwendung
- Immunglobuline
- Impfstoffe
- Kinasehemmer
- Monoklonale Antikörper
- Papaverin
- Peripher angreifende Muskelrelaxanzien, sonstige
- Prophylaktika
- Prostaglandine
- Röntgenkontrastmittel
- Seren
- Somatostatin
- Zytokine

Anthroposophika, Homöopathika, Mistelpräparate oder sonstige Phytopharmaka sind generell keine Kassenleistung.

Die Gesamtvertragspartner kommen überein, dass weitere Ausnahmen von der Kasse einseitig festgelegt werden können, wenn dies im Sinne der Rechtsgrundlagen erforderlich ist. Sie kommen weiters überein, die Aktualität dieser Anlage anlässlich der in der Zielvereinbarung vorgesehenen Evaluierung gemeinsam zu überprüfen.“

II.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der Fassung der 13. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2024 ausgestellt werden.

Dornbirn, Wien, am 24.06.2024

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:

Dr. Alexandra Rümmele-Waibel
Kurienobfrau

MR Dr. Burkhard Walla
Präsident